

### *Good Governance* in Rostock Über Einrichtung, Struktur und Perspektiven eines neuen Studienganges

#### A. Einleitung

Seit dem Wintersemester 2010/2011 bietet die Universität Rostock einen neuen Studiengang an: den LL.B. *Wirtschaft, Gesellschaft, Recht – Good Governance*. Sie gehört damit zu den versprengten Ausbildungsstätten in Deutschland, die auch das Studium der Rechtswissenschaft an die Vorgaben des Bologna-Prozesses angepaßt und einen eigenen LL.B. eingerichtet haben. Zur Ergänzung des Studiums wird derzeit ein einjähriges Masterprogramm mit Schwerpunkt Rechtsgestaltung ausgearbeitet, das voraussichtlich ab dem Wintersemester 2012/2013 angeboten werden kann. Die Absolventen können sich auf diese Weise auch für den höheren Verwaltungsdienst und ähnliche Tätigkeiten qualifizieren; der Weg zum Staatsexamen steht ihnen nach gegenwärtiger Rechtslage jedoch nicht ohne weiteres offen.

#### B. Vorgeschichte: Deutschland

Die Kritik an der Juristenausbildung ist so alt wie die Ausbildung selbst. Seit der Einrichtung des Staatsexamens in Preußen, die man wohl auf das Jahr 1737 datieren kann,<sup>1</sup> stehen Ausbilder und Studenten vor dem Problem, daß die Prüfer nicht lehren und die Lehrer nicht prüfen. Zwischen den Inhalten des Studiums und den Inhalten der Prüfung klappt deshalb seit den Anfängen der staatlichen Juristenausbildung eine Lücke, die ebenfalls seit diesen Anfängen in zunehmendem Maße von privaten Repetitorien gefüllt wird. Für alle Juristengenerationen lassen sich Klagen über diesen Umstand und seine Folgen nachweisen:<sup>2</sup> weil die abgeprüften Wissensbestände immer

weiter anwachsen und weil an den Universitäten keine verlässlichen Nachrichten darüber erworben werden können, welche dieser Bestände schließlich abgeprüft werden, vertraut eine ganz überwiegende Mehrheit der Studenten im entscheidenden Teil der Ausbildung auf private Nachhilfe. Die Universitäten versuchen bekanntermaßen, diesem Trend entgegenzusteuern; Unterstützung haben sie dabei auch von der letzten Studienreform bekommen, die mit den Schwerpunktprüfungen immerhin ein Drittel des Staatsexamens in die Hände der Universitäten gelegt haben. Gleichwohl nimmt alleine die Vorbereitung auf die verbleibenden zwei Drittel ein gutes Jahr in Anspruch, um sämtliche Meinungsstreitigkeiten und jedes Für und Wider auf Abruf bereit zu haben. Rechtswissenschaft ist Rechtshandwerk.<sup>3</sup>

Daran ändern auch die regelmäßig vorgetragenen Beteuerungen nichts, man wolle im Staatsexamen nicht nur dogmatisches Wissen abprüfen, sondern die Rechtsprobleme in ihre methodischen, philosophischen, historischen Zusammenhänge stellen. In der Praxis sind solche Vorsätze weithin Lippenbekenntnisse geblieben. Die schriftlichen Prüfungen verzichten vollständig auf Grundlagenwissen. In der mündlichen Prüfung mag in seltenen Ausnahmefällen das Erreichen einer höheren Notenstufe davon abhängen, ob die Kandidatin auch im Orchideenfach reüssieren konnte. In aller Regel können die Grundlagenfächer aber nicht einmal Zünglein an der Waage sein, weil auch den Prüfern nicht die nötige Kompetenz zur Verfügung steht – ihr Studium war schließlich nicht weniger reflexionsfrei als die Gegenwart. Ein methodisches Fundament oder systematisches Gerüst, das die Wissensexplosion in den dogmatischen Fächern irgendwie strukturieren könnte, ist in der derzeitigen Ausbildung nicht in Sicht;<sup>4</sup> die Grundlagenfächer bleiben punktuelle Angelegenheiten. Das juristische Studium ist schon seit Jahrzehnten

1 „Jeder, welcher eine Stelle bei einem Obergericht zu erhalten wünsche“, wurde laut Edikt vom 9. Dezember 1737 in ein Hoflager einberufen, um sich dort „zwei Tage hintereinander bei einem Kollegium, in Gegenwart aller Räte, Advokaten, und anderer gelehrten Leute, aus der theoria juris, und den dritten Tag aus der Prozessordnung derjenigen Provinz, wo er sich zu etabliren gedenke, examiniren“ zu lassen; siehe dazu Wilhelm Friedrich Carl Starke, Darstellung der bestehenden Gerichtsverfassung in dem preussischen Staate. Mit Benutzung der Akten des Königlichen Justiz-Ministeriums, 1839, S. 440.

2 Stefan Lueg, Die Entstehung und Entwicklung des juristischen Privatunterrichts in den Repetitorien.

Ein Beitrag zur Diskussion über die Reform der Juristenausbildung, 1994; Wolfgang Martin, Juristische Repetitorien und staatliches Ausbildungsmonopol, 1993.

3 Zuletzt Rainer Maria Kiesow, Rechtswissenschaft – was ist das?, in: Juristenzeitung 2010, 585 ff.

4 Ganz allgemein zum Problem der Wissensexplosion im Recht Rainer Maria Kiesow, Das Alphabet des Rechts. 2004; speziell zu Justierungen der Juristenausbildung Andreas Voßkuhle, Das Leitbild des „europäischen Juristen“ – Gedanken zur Juristenausbildung und zur Rechtskultur in Deutschland, in: RW 3/2010, 326 ff.; zu den Grundlagenfächern als Abhilfe statt vieler Bernd Rütters, Wozu auch noch Methodenlehre? Die Grundlagenlücken im Jurastudium, in: JuS 2011, 865 ff.

ten eine vorwiegend rechtspraktische Ausbildung. Von Wissenschaft keine Spur.

### C. Vorgeschichte: Mecklenburg-Vorpommern

Sofern am Staatsexamen festgehalten wird, dürfte sich daran nichts ändern. Der Reformbedarf ist schon zu lange bekannt, als daß man noch ernsthaft glauben könnte, er würde irgendwann wirklich zu Veränderungen Anlaß bieten. Es spricht leider Bände, daß auch die Reformen an der Rostocker Universität nicht dem intrinsischen Anliegen entsprungen sind, dem Jura-Studium wieder Grundlagenwissen zu implementieren, sondern äußeren Sachzwängen. In einem armen Land wie Mecklenburg-Vorpommern heißt das: Geld. Die Landesregierung wollte nicht länger zwei juristische Fakultäten finanzieren und gab der Universität Greifswald den Vorzug vor der älteren und größeren Fakultät in Rostock. Der dortige, traditionelle Studiengang mit Abschlußziel Staatsexamen wurde abgewickelt, im Wintersemester 2007/08 immatrikulierten sich die letzten Studenten.

Die Fakultät wollte sich jedoch nicht kampflos in den Untergang begeben. Nachdem deutlich geworden war, daß die Schließung des Staatsexamens-Studienganges nicht rückgängig gemacht werden würde, beschloß man in Rostock, aus der Not eine Tugend zu machen. An die Stelle des alten und über weite Strecken eben auch veralteten Studiums sollte eine moderne, interdisziplinäre Ausbildung treten, in der die Rechtswissenschaft in gewollte Nähe zu den Geistes- und Sozialwissenschaften gerückt und um klassische Bildungskomponenten ergänzt würde: der LL.B. *Good Governance*.

Der neue Studiengang will damit aufzeigen, daß sich die Kritik am herkömmlichen Staatsexamen auch produktiv wenden lässt. Was andere seit zwei Jahrhunderten predigen,<sup>5</sup> soll in Rostock endlich umge-

5 „Eben so nehmen wir höchst ungern wahr, daß die jungen Rechtsbeflissenen sich immer mehr auf das handwerksmäßige Erlernen des bloßen bürgerlichen Privatrechts einschränken, sich damit begnügen, wenn sie einen Vorrath von Definitionen und Lehrsätzen, die zu diesem gehören, dem Gedächtnisse anvertrauet haben, und wohl gar der Meinung sind, daß das Lesen oder höchstens das Auswendiglernen der am meisten praktischen Titel des Allgemeinen Landrechts schon hinreichend sey, einen brauchbaren Preußischen Rechtsgelehrten zu bilden“ – sprach der König und verordnete mehr „philosophisches Naturrecht“ in den Prüfungen (Hofrescript vom 1. Januar 1799 an das Kammergericht, abgedruckt bei Ludwig Christian Paalzow, Hand-

setzt werden. Das Idealbild des Studienganges ist nicht der hinlänglich bekannte, hochspezialisierte Rechtsarbeiter, der jedes Detail seines verschwindend kleinen Arbeitsfeldes kennt, sondern der umfassend gebildete Generalist, der über das Grundlagenwissen und die Methodenkompetenz verfügt, sich auch in unbekannte Materien schnell und sicher einzuarbeiten, und der sich auch in einer sich immer rascher wandelnden Welt zurechtfinden kann. Weil dafür auch die Bezüge des Rechts zu anderen Teilbereichen der Gesellschaft wichtig sind, ist die gesamte Ausbildung interdisziplinär ausgerichtet. Es handelt sich also nicht um eine vereinfachte Variante des herkömmlichen Jura-Studiums, sondern im Gegenteil um ein deutlich erweitertes juristisches Curriculum: rechtswissenschaftliche Kenntnisse alleine genügen im LL.B. *Good Governance* nicht.

### D. Ausgestaltung

Dieses anspruchsvolle Ziel ist in drei Jahren nicht zu erreichen. Für *Good Governance* wurde deshalb ein vierjähriger Lehrplan entworfen. Es gliedert sich in drei Phasen.

Im ersten Studienjahr steht die Ausbildung in den Grundlagenfächern im Vordergrund. Die Studierenden belegen Kurse in Rechtsphilosophie, Rechtsgeschichte, Rechtssoziologie, Empirischer Sozialforschung, Volkswirtschaftslehre. Die folgenden vier Semester werden von den juristischen Kernfächern dominiert. Im Mittelpunkt stehen Zivilrecht und Öffentliches Recht und dort die Inhalte, die in der klassischen Staatsexamensausbildung ebenfalls vermittelt werden; lediglich die strafrechtliche Ausbildung wurde im Vergleich zum herkömmlichen Studium eingeschränkt. Das letzte Studienjahr dient der Spezialisierung: drei Blöcke stehen zur Verfügung, um auf eine spätere Tätigkeit in „Unternehmen und Privatwirtschaft“, in „Staat, Wirtschaft und Verwaltung“ oder in Richtung „Globalisierung und internationale Beziehungen“ vorzubereiten. Dazu kommt eine Einführung in Verhandlungsführung, Kommunikation, Mediation und Streitschlichtung.

Bei der näheren Ausgestaltung des Curriculums haben sich drei Probleme als zentral herauskristallisiert. Zunächst ist die stiefmütterliche Behandlung des Strafrechts nicht überall auf Verständnis gestoßen. Lediglich die Grundzüge des deutschen Strafrechtssystems sowie das Wirtschaftsstrafrecht können in dem neuen Studiengang erörtert werden. Die detail-

buch für practische Rechtsgelehrte in den preußischen Staaten. Band 3, 1803, 324.

## Perspektiven

lierte Behandlung sämtlicher Probleme des Besonderen Teils ist dagegen nicht mehr möglich. Diese Reduzierung war erforderlich, weil die starke Anreicherung des Lehrplans um Grundlagenfächer und interdisziplinäre Bezüge an anderer Stelle Einsparungen verlangt hat, um die Studierenden nicht heillos zu überfordern. Überdies ist das Strafrecht für das Ausbildungsziel „*Good Governance*“ eher von randständiger Bedeutung. Auch wissenschaftlich ist sein Verlust wohl zu verschmerzen.

Die beiden anderen Probleme hängen eng miteinander zusammen. Zum einen geht es um die Stellung der Grundlagenfächer im Curriculum, zum anderen um die konkrete Ausarbeitung der Vorlesungen insbesondere, aber nicht nur in den Grundlagenfächern. Was die Behandlung im Lehrplan angeht, so bieten sich für die Grundlagenfächer zwei Möglichkeiten an: sie können entweder am Anfang oder am Ende eines Studiums stehen. Beide Varianten haben ihre Vorteile, zwingend ist wohl keine. Das Rostocker Modell hat sich bewußt für den Anfang entschieden. Die Studenten sollen in ihrem ersten Jahr ein starkes, belastbares Fundament für ihre weitere Ausbildung legen und sich den dogmatischen Kernfächern aus allen erdenklichen Perspektiven annähern. Sie sollen lernen, ein Rechtssystem in seiner Genese zu verstehen, seine sozialen Auswirkungen untersuchen zu können, seine wirtschaftlichen Bezüge abzuschätzen, seine zugrundeliegenden Gesellschaftsmodelle zu analysieren und seine inhärente Gerechtigkeit seinerseits einer normativen Bewertung zu unterziehen. Die Schwierigkeit der Grundlagenausbildung in Rostock besteht nun offenkundig darin, daß die Studenten all diese Fähigkeiten erwerben sollen, bevor sie überhaupt das Rechtssystem kennen, dem ihre Untersuchungen gelten. Sie sollen, mit anderen Worten, beobachten, bevor sie überhaupt Teilnehmer waren. Das ist ein äußerst anspruchsvolles Unterfangen.

Es scheint in dieser Situation nahezu liegen, die Grundlagenausbildung eher ans Ende des Studiums zu setzen und die Studierenden erst zu sachkundigen Dogmatikern zu machen, bevor man sie mit der Außenansicht des Systems konfrontiert. Rostock ist nicht diesen Weg gegangen. Entscheidend waren dafür vor allem drei Erwägungen: zunächst sind Veranstaltungen wie Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie schon immer auch in den Anfangssemestern angeboten worden. Eine notwendige Überforderung der Studenten müssen sie deshalb wohl nicht bedeuten. Zweitens besteht bei den Lehrveranstaltungen der letzten Semester immer die Gefahr, daß ihre Inhalte durch heranrückende Abschlußprüfungen in den

Schatten gestellt werden. Auch bei der kontinuierlichen Prüfpraxis des Bachelor-Systems ist diese Gefahr nicht vollständig gebannt, steht doch dort am Ende eine umfangreiche schriftliche Bachelor-Arbeit mit Verteidigung.

Drittens aber – und das ist wohl die wichtigste Erwägung – hat jedes Studium eine unweigerlich affirmative Tendenz. Kritik am eigenen Fach wird mit zunehmendem Fortgang der Ausbildung als ungehörig oder anmaßend empfunden. Diese Abschottung ist für die Ausbildung einer fachlichen Identität unverzichtbar, muß aber in regelmäßigen Abständen einer Selbstprüfung unterzogen werden, soll die eigene Disziplin nicht verknöchern oder den Anschluß an die gesellschaftliche Wirklichkeit verlieren. Gerade Juristen aber neigen insoweit dazu, ihre Empfänglichkeit für Kritik im Laufe des Studiums in besonders starkem Maße abzubauen und ihr Wissen zu Herrschaftswissen gerinnen zu lassen. Überspitzt formuliert: Wem drei Jahre dogmatische Sicherheit eingetrichtert wurden, der wird sich nicht im vierten Jahr auf historisches Glatteis begeben oder in philosophische Abgründe blicken. Echte Grundlagenreflexion erscheint dann nur noch als abgehobene Lockendreherei, die von Idealisten, Esoterikern oder Radikalen aus Mangel an ernstzunehmenden Berufsalternativen betrieben wird. Der gute Jurist wird gerade darin ausgebildet, sich nicht erschüttern zu lassen. Ein anspruchsvolles Grundlagenstudium erreicht die meisten deshalb entweder am Anfang ihres Studiums oder im Rentenalter; dazwischen sind Reflexion und Kritik nur lästige Störfaktoren in der täglichen Praxis.

Die Rostocker Ausbildung hat aus diesen Erwägungen die Grundlagenausbildung an den Anfang des Studiums gesetzt. Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß auch damit Defizite verbunden sind. Allerdings besteht die Hoffnung, einen Gutteil dieser Mängel durch eine entsprechende Ausgestaltung der Lehrveranstaltungen auszugleichen. Dies ist das dritte große Problem des neuen Studienganges. Er lebt von einer lebendigen Vernetzung der einzelnen Veranstaltungen. Im Grunde sind in jeder Vorlesung die jeweiligen Bezüge zu Philosophie und Geschichte, Soziologie und Wirtschaft verlässlich und verständlich aufzuzeigen. Die Dozenten sind deshalb in besonderer Weise dazu aufgerufen, sich untereinander zu besprechen und nicht selten auch die Grenzen des eigenen Faches zu überschreiten. Bei den Grundlagenveranstaltungen ergibt sich als weitere Schwierigkeit, daß den Studenten die Beobachtung eines Gegenstandes vermittelt werden soll, den sie noch nicht

kennen. Sie müssen also Innen- und Außenansicht des Rechts auf einmal erlernen. Auf die herkömmlichen Lehrbücher kann deshalb häufig nicht zurückgegriffen werden. Vielmehr muß für jedes Fach im Grunde eine neue Vorlesung konzipiert werden. An beide Seiten, Studenten wie Dozenten, stellt dies besondere Anforderungen. Die bisherigen Erfahrungen nähren allerdings die Hoffnung, daß das Unterfangen durchaus gelingen kann.

### **E. Praxis und Perspektiven**

Der erste Jahrgang *Good Governance* wurde zum Wintersemester 2010/11 immatrikuliert. Der Studiengang ist sofort der erfolgreichste an der gesamten Universität geworden; die Immatrikulationen lagen in beiden bisher eingeschriebenen Jahrgängen deutlich über 200. Für eine Universität von der Größe Rostocks ist das ein beachtlicher Erfolg. Damit ist nicht gesagt, daß es keine praktischen Schwierigkeiten gegeben hätte, im Gegenteil. Schon die Einführung eines juristischen Bachelor wurde und wird von vielen als der Untergang des rechtswissenschaftlichen Abendlandes gesehen. Viele halten das Staatsexamen noch immer als den einzig legitimen Qualitätsnachweis für einen Juristen. Selbst die schärfsten Kritik werden regelmäßig zu Befürwortern des Staatsexamens, sobald sie die Prüfung selbst abgelegt haben. Wer den Initiationsritus selbst durchlaufen hat, sieht keinen Grund mehr, ihn anderen zu ersparen.

Die Rostocker Fakultät bildet insoweit keine Ausnahme. Nicht zuletzt der große Erfolg bei den Studenten hat die Wogen zuletzt allerdings etwas geglättet. Die Bereitschaft ist gewachsen, in dem neuen Studiengang eine respektable Alternative zur herkömmlichen Ausbildung zu sehen. Der Gang zum Repetitor jedenfalls wird den Rostocker Studenten erspart. Und viele von ihnen haben sich bewußt für Rostock und den neuen Studiengang entschieden. Eine gewisse Ernüchterung freilich hat der enorme Prüfungsaufwand gebracht, den das Bachelor-Curriculum verlangt. Weil jede Vorlesung mit einer Klausur abgeschlossen wird, mußten die Studenten am Ende des ersten Studienjahres insgesamt sechs Prüfungen ablegen und dafür beispielsweise die gesamte Rechtsgeschichte von der Antike bis zur jüngeren Neuzeit beherrschen. Das ist deutlich mehr, als einem Staatsexamenskandidaten jemals abverlangt würde. Für die Studenten also eine echte Zumutung – für die Fakultät allerdings auch, denn daß dem enormen Anstieg der Prüfungsleistungen keine Aufstockung der Prüfungsmittel entsprach, muß wohl nicht eigens erwähnt werden. Allerdings war auch allseits das Be-

mühen spürbar, solche Probleme als Anfangsschwierigkeiten zu verbuchen und im Einzelfall einer flexiblen Lösung zuzuführen. Die Kinderkrankheiten heilen allmählich aus.

Darüber hinaus erarbeitet die Fakultät derzeit ein Masterprogramm mit Schwerpunkt Rechtsgestaltung. Es ist auf ein Jahr angelegt und wird die Richtung des Bachelor konsequent weiterverfolgen. Das heißt: Erweiterung der dogmatischen Perspektive, interdisziplinäre Ausrichtung, Zielvorstellung Gesellschaftsarbeiter statt Rechtshandwerker. „Rechtsgestaltung“ wird dabei nicht nur als Aufgabe staatlicher Normproduktion verstanden, sondern als Paradigma auch der alltäglichen Rechtsarbeit aufgefaßt. Schon die rechtstheoretischen Erkenntnisse der letzten Jahrzehnte zwingen dazu, bereits den Subsumtionsvorgang als überaus komplexen Vorgang zu begreifen, im Zuge dessen rechtsgestaltende Erwägungen eine zentrale Rolle spielen. Darüber hinaus aber ist die Situation des Rechtsanwenders durch das Zusammenwirken lokaler, regionaler, nationaler, internationaler, europäischer und transnationaler Normschichten mittlerweile so unübersichtlich geworden, daß eine sachgerechte Ausbildung auf Kompetenzen in Rechtsgestaltung und Rechtspolitik nicht mehr verzichten kann. Das Programm wird deshalb Topoi der allgemeinen juristischen Methodologie – Begründungslehre, Rhetorik, Rechtssoziologie – genauso aufgreifen wie die konkrete Arbeit an Gesetzentwürfen und künftigen Rechtsordnungen. Die Spezialisierungsblöcke des LL.B. können dabei weiter vertieft werden; grob gesagt, orientiert sich das Programm also an der Rechtsetzung in der Wirtschaft, durch den Staat und bei internationalen Organisationen. Dies beinhaltet auch eine mehrwöchige Praxisphase. Ab Wintersemester 2012/13 soll der Master erstmals angeboten werden.

Die regulierten Berufen freilich stehen auch den LL.M.-Absolventen nicht offen. Ob sich dies ändern wird, ist derzeit nicht abzusehen. Das Justizprüfungsamt (JPA) in Mecklenburg-Vorpommern versteht sich, wie in andern Ländern auch, als Hüter des Staatsexamens und ist deshalb sehr zögerlich, was die Anerkennung von Bachelor-Leistungen angeht. Echte Rückstände im Vergleich zum klassischen Studium bestehen nur im Strafrecht; dies auszugleichen, sollte im Rahmen der Prüfungsvorbereitung kein Problem sein. Gleichwohl bestehen grundsätzliche Bedenken gegen den Bachelor an sich und seine vermeintlichen wissenschaftlichen Mängel, ein Vorwurf, der hier besonders deplaziert wirkt, weil er sich ohne weiteres umdrehen ließe. Allerdings dürfte sich an

## Perspektiven

der Haltung des JPA mittelfristig nichts ändern; zuletzt hat die Justizministerkonferenz im Mai 2011 bekräftigt, daß auch in Zukunft „zwei Staatsprüfungen und ein einheitlicher Vorbereitungsdienst unverzichtbar“ seien.<sup>6</sup>

Jedoch wiegt auch die Ausgrenzung vom Anwaltsberuf weit weniger schwer, als es zunächst den Anschein haben mag. Man vergleicht hier nur allzu gerne den Juristen mit vollbefriedigendem Staatsexamen einerseits mit schlechten Bachelor-Studenten andererseits. Die Realität sieht aber, wie bekannt sein dürfte, anders aus. Den Anwaltsberuf ergreift die ganz überwiegende Zahl der Staatsexamensabsolventen lediglich aus Verlegenheit und ohne konkrete Vorstellung davon, was sie eigentlich erwartet. Die Zahl der Anwälte in wirtschaftlicher Not wird immer größer, viele geben ihre Zulassung bereits nach kurzer Zeit wieder zurück. Mit diesem Berufsfeld will *Good Governance* nicht in Konkurrenz treten.

Wer den LL.B. in Rostock absolviert hat, kann in eher juristischen Tätigkeiten aktiv werden, in Rechtsabteilungen etwa oder Verbraucherzentralen, wo eine Anwaltszulassung nicht erforderlich ist. Verlage stehen offen, Medienunternehmen, Verbände, politische oder sonstige Stiftungen, Politikberatung, europäische und internationale Organisationen, Behörden, NGOs, Unternehmen usw. Natürlich wird man in fast allen diesen Bereichen auch mit klassischen Juristen konkurrieren müssen. Insoweit ist jedoch nicht einzusehen, warum ein Jurist, der nach zehn Semestern ein schlechtes Examen mitbringt, bessere Chancen hat als ein Bachelor-Absolvent, der sich nach vier Jahren mit gutem Abschluß bewirbt. Im Gegenteil: wer von vornherein auf die vermeintlich sichere Bank des Anwaltsberufs verzichtet, beweist im Zweifel sehr viel mehr Weitblick, Zielstrebigkeit und Wirklichkeitssinn als der minder begabte Durchschnittsjurist, der sich mit schlechtem Gewissen durch sein Studium laviert.

Im übrigen wird die vollständige Umsetzung der Bologna-Vorgaben langfristig auch vor den Juristen nicht Halt machen. Es ist eine eigentümliche Form von Besitzstandswahrung, wenn ausgerechnet die Verfechter des Staatsexamens eine wissenschaftliche Kultur verteidigen, für die sich gerade die Existenz des Staatsexamens als größtes Ärgernis entpuppt hat. Nicht nur in Rostock beschreitet man demgegenüber neue Wege. *Hans Paul Prümm* hat im letzten Heft dieser Zeitschrift nachdrücklich auf die Wichtigkeit

der Grundlagenfächer hingewiesen und abschließend einen optimistischen Blick in die Zukunft geworfen. Es besteht durchaus Anlaß, diese Zuversicht für begründet zu halten.

BENJAMIN LAHUSEN, Dr., wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches Privatrecht, Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie an der Universität Rostock.

<sup>6</sup> [http://www.justiz.nrw.de/IM/justizpolitik/jumiko/beschluesse/2011/fruehjahrskonferenz11/I\\_1.pdf](http://www.justiz.nrw.de/IM/justizpolitik/jumiko/beschluesse/2011/fruehjahrskonferenz11/I_1.pdf).